



# Gemeindeordnung

der  
Einwohnergemeinde  
Röschenz

---

# Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Röschenz

vom 2. September 1999

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röschenz, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 1, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## A. Organisation

### § 1

**Organisationstyp** Die Einwohnergemeinde Röschenz hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### § 2

#### Behördenorganisation

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:

Gemeinderat	7 Mitglieder
<b>Schulrat</b>	<b>3 Mitglieder<sup>1</sup></b>
<b>Sozialhilfebehörde<sup>2</sup></b>	5 Mitglieder
Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	5 Mitglieder
Wahlbüro	7 Mitglieder

<sup>2</sup> Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

<del>a) <b>Feuerwehrkommission</b></del>	<del>7 Mitglieder<sup>2</sup></del>
<del>b) <b>Zivilschutzkommission</b></del>	<del>7 Mitglieder<sup>3</sup></del>

Weitere ständige oder nichtständige Spezialkommissionen können durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

## B. Wahl der Behörden

### § 3

#### Wahlorgane

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) **Schulrat (1)**

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt:

<sup>1</sup> Fassung vom 20. November 2003, in Kraft seit 01.08.2004

<sup>2</sup> Aufgehoben am 20. November 2003, mit Wirkung ab 01.08.2004

<sup>3</sup> Aufgehoben am 20. November 2003, mit Wirkung ab 01.08.2004

- a) **die Sozialhilfebehörde**<sup>1</sup>
- b) das Wahlbüro
- c) **ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte**<sup>2</sup>
- d) ~~ein Mitglied der Kreisrealschulpflege aus seiner Mitte~~<sup>3</sup>
- e) **ein Mitglied für den Schulrat der Sekundarstufe 1 aus seiner Mitte**<sup>4</sup>
- f) **ein Mitglied für die Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte**<sup>5</sup>
- g) ein Mitglied der Aufsichts- und Schiessplatzkommission aus seiner Mitte
- h) ~~die Feuerwehrkommission, davon ein Mitglied aus seiner Mitte~~<sup>6</sup>
- i) ~~die Zivilschutzkommission, davon ein Mitglied aus seiner Mitte~~<sup>7</sup>
- j) ~~den Gemeindeführungsstab (GFS)~~<sup>8</sup>
- k) die ständigen und nichtständigen Spezialkommissionen.

Die Ortsschulpflege wählt weitere Mitglieder der Kreisrealschulpflege aus ihrer Mitte.

#### § 4

##### Verfahren bei Urnenwahl

<sup>1</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt: der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.

<sup>2</sup> Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:

- a) der Gemeinderat, 7 Mitglieder
- b) **den Schulrat 2 der 3 Mitglieder**<sup>9</sup>

#### § 5

##### Stille Wahl

Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

## C. Finanzausgaben

#### § 6

##### Sondervorlagen

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- a) neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--
- b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.--.

#### § 7

<sup>1</sup> Fassung vom 20. November 2003, in Kraft seit 01.08.2004

<sup>2</sup> Fassung vom 20. November 2003, in Kraft seit 01.08.2004

<sup>3</sup> Aufgehoben am 20. November 2003, mit Wirkung ab 01.08.2004

<sup>4</sup> Fassung vom 20. November 2003, in Kraft seit 01.08.2004

<sup>5</sup> Fassung vom 20. November 2003, in Kraft seit 01.08.2004

<sup>6</sup> Aufgehoben am 20. November 2003, mit Wirkung ab 01.08.2004

<sup>7</sup> Aufgehoben am 20. November 2003, mit Wirkung ab 01.08.2004

<sup>8</sup> Aufgehoben am 20. November 2003, mit Wirkung ab 01.08.2004

<sup>9</sup> Fassung vom 20. November 2003, in Kraft seit 01.08.2004

**Finanzkompetenzen des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

a) neue Ausgaben:

Fr. 30'000.-- für die Einzelausgabe

Fr. 150'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken:

Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

c) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:

Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag

d) Treuhänderischer Grundstückerwerb jährlich bis

Fr. 800'000.—

<sup>2</sup> Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten anders entschieden haben.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 8**

**Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Röschenz vom 17. Januar 1994 wird aufgehoben.

### **§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Organisations- und Verwaltungsreglementes in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter

sig. Vroni Karrer

sig. Heinz Schwyzer

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 2. September 1999

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 28. November 1999.

Durch den Regierungsrat mit Beschluss Nummer 264 vom 8. Februar 2000 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

### Änderungen vom 20. November 2003

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Gemeindepräsident:



René Merz

Der Gemeindeverwalter:



Heinz Schwyzer

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2003.

Die Änderungen der vorstehenden Gemeindeordnung werden an der Urnenabstimmung vom 8. Februar 2004 genehmigt.

Die Änderungen der vorstehenden Gemeindeordnung vom 20.11.2003 werden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 1144 vom 1. Juni 2004 genehmigt und auf den 1. August 2004 in Kraft gesetzt.